



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Madlen SERBAN  
Direktorin  
Europäische Stiftung für  
Berufsbildung  
Villa Gualino  
Viale Settimio Severo 65  
10133 Turin  
ITALIEN

Brüssel, 11. Dezember 2012  
GB/RDG/et D(2012) 2484 C **2012-0917**

Sehr geehrte Frau Serban,

am 23. Oktober 2012 haben Sie Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Telefonnutzung bei der ETF zur Vorabkontrolle gemeldet. Nach Prüfung Ihrer Meldung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die fragliche Verarbeitung keiner Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) zu unterziehen ist.

Nach Ansicht des EDSB ist elektronische Kommunikation (und insbesondere die Verarbeitung von Telefonaufzeichnungen) im Wesentlichen in drei Fällen vorab zu kontrollieren: wenn die Vertraulichkeit der Kommunikation verletzt worden ist oder die Verarbeitung im Zusammenhang mit Verdacht auf Straftaten, Straftaten oder Sicherungsmaßnahmen steht oder wenn die Persönlichkeit der betroffenen Person bewertet werden soll. Somit sind nicht zwangsläufig alle elektronischen Kommunikationssysteme einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Im vorliegenden Fall hat es den Anschein, dass die betreffenden personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, um die Bezahlung privater Telefongespräche zu gewährleisten, also zur Gebührenabrechnung. In der Meldung findet sich kein Hinweis darauf, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten oder der Bewertung der Persönlichkeit verarbeitet werden sollen. Die Verarbeitung dürfte auch keine Verletzung der Vertraulichkeit von Gesprächen bedeuten, da bestimmte Verkehrsdaten nur verarbeitet werden, damit die betroffenen Personen ihre Privatgespräche ermitteln können; die Gesprächsinhalte bleiben unberührt. Dies entspricht einer Auffassung, die der EDSB auch in anderen Entscheidungen vertreten hat.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe z. B. Schreiben des EDSB zu nicht erforderlichen Vorabkontrollen vom 29. März 2007, Fall 2006-0507 (Telefonie beim EWSA), vom 25. April 2007, Fall 2007-0204 (Dienstmobiletelefone beim OLAF), vom 23. Mai 2007,

In Ihrer Meldung deuten Sie an, dass die Verarbeitung vermutlich unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung fällt, da dabei in nationalen oder EU-Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfungen zwischen für verschiedene Zwecke verarbeiteten Daten ermöglicht würden. Diesem Schluss kann sich der EDSB nicht anschließen. Erstens werden in der Meldung keine konkreten Beispiele solcher Verknüpfungen erwähnt. Es heißt dort lediglich, dass die erhobenen Daten „ohne Information der betroffenen Personen zu verschiedenen Zwecken einschließlich der Leistungsüberwachung verwendet werden könnten“. Dies ist jedoch kein Beispiel für eine Verknüpfung mit Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, sondern eher für eine Verwendung für einen anderen Zweck. Eine solche Verwendung könnte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für einen Zweck verboten sein, der mit dem Zweck unvereinbar ist, für den die Daten erhoben wurden (Gewährleistung der Zahlung privater Telefongespräche, wie es in der Meldung heißt).

Zwar können Telefonaufzeichnungen bei konkreten Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren herangezogen werden, beispielsweise zur Untersuchung mutmaßlichen Missbrauchs von Telefonsystemen. Dies scheint allerdings auf die hier zu prüfenden Verarbeitungsvorgänge nicht zuzutreffen. Die gemeldete Verarbeitung erfolgt aus technischen und haushaltsrechtlichen Gründen, nicht zur Bewertung des Verhaltens von Mitarbeitern. Eine Bewertung der Daten erfolgt nur im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung, wenn einem Missbrauch des Telefonsystems nachgegangen wird. Um derartige Verfahren geht es jedoch in dieser Meldung nicht. Sollten Verkehrsdaten im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren verwendet werden dürfen, empfiehlt der EDSB, die entsprechenden Verfahren in den dazugehörigen Meldungen genauer zu beschreiben.

In Anbetracht all dessen kommt der EDSB zu dem Schluss, dass die hier zu prüfende Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt. Sollten Sie nach wie vor Zweifel hegen, stehen wir Ihnen diesbezüglich auch weiterhin beratend zur Verfügung.

Unbeschadet der obigen Ausführungen haben wir aufgrund der Meldung einige ihrer Aspekte geprüft und gehen kurz auf folgende Punkte ein:

- Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die Meldung besagt zwar, dass betroffene Personen informiert werden, gibt aber keine Auskunft darüber, wie dies geschieht. Der EDSB rät, die Mitarbeiter der ETF einzeln zu informieren, beispielsweise per E-Mail, in der die in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben gemacht werden könnten, sowie eine Datenschutzerklärung ins Intranet zu stellen.
- Datenaufbewahrung. Die Frist von einem Jahr steht nicht im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung. Der EDSB empfiehlt eine möglichst kurze Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten nach der Datenerhebung, wobei zu bedenken wäre, dass unter Umständen einige der fraglichen Daten nach Erteilung der Genehmigung nicht länger benötigt werden.

Bitte setzen Sie den EDSB im Nachgang zu diesem Schreiben innerhalb von drei Monaten über die aufgrund der oben ausgesprochenen Empfehlungen ergriffenen konkreten Maßnahmen in Kenntnis.

Zur Beantwortung weiterer Fragen oder für Klarstellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

| Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**  
Giovanni Buttarelli

*Kopie:* Frau Tiziana CICCARONE, *Datenschutzbeauftragte ETF*